

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

25.3.1862 (No. 71)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 25. März.

N. 71.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 fr. und 2 fl. 8 fr.
Einkaufspreise: die gepaltene Beilage über deren Raum 5 fr. Briefe und Gelber frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Auf das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Bestellungen an.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. März. Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des durchlauch- tigen Präsidenten, des Hrn. Fürsten Wilhelm zu Löwen- stein.

Auf der Regierungsbank: Der Präsident des Staatsmi- nisteriums, Hr. Geh. Rath Dr. Stabel; der Präsident des Ministeriums des Innern, Hr. Geh. Rath Lamey; der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der aus- wärtigen Angelegenheiten, Hr. Geh. v. Roggenbach.

Nach Eröffnung der Sitzung und Bekanngebung einiger Mittheilungen der Zweiten Kammer zeigt das Sekretariat das Einkommen folgender Petitionen an:

- 1) Bitten um Unterstutzung der Elzthal-Linie, behufs der Erbauung einer Schwarzwald-Eisenbahn, aus den Gemeinden Waldkirch, Suggenthal, Buchholz, Herzogenweiler, Viebach.
- 2) Bitte der Gemeindevertreter und anderer Angehörigen der Gemeinden Schiltach, Wolfach, Schapbach, Schentzell, Bergell und Kalbrunn, die Zuzugung der zu erbauenden Kinzigthal-Eisenbahn bet.
- 3) Bitte der gabholzberechtigten Bürger Freiburgs um Schutz des korporativen städtischen Eigenthums wider die Eingriffe städtischer Behörden.
- 4) Bitten mehrerer Aerzte von Steinbach, Bahl, Mann- heim, Schwegen, Sedenheim, Hochenheim, Vörsach, Steinen, Nollingen, Kirchen und Raubern um Freigebung der ärztlichen Tare und um Schutzmittel zur Betreibung der ärztlichen For- derungen.

Stadtdirektor Graf Hennin: Durchlauchtigste, hochge- ehrteste Herren! Vor wenigen Tagen ist ein Ehrenmann aus dieser Welt geschieden, welcher als Abgeordneter des grund- herrlichen Adels während mehr als zwei Jahrzehnten mit kurzen Unterbrechungen und bis zum Schlusse des letzten Land- tags ein sehr thätiges, hochgeachtetes Mitglied dieser hohen Kammer war: Herr Adolph v. Kollenberg.

Welche segensreiche Thätigkeit er als Vorstand der Zentral- stelle für Landwirtschaft auf diesem wichtigen Gebiet der Volkswirtschaft einflachte, mit welcher Aufopferung er dabei mit der Fülle seines Wissens und seiner Erfahrungen Jedermann mit Rath und That unterstützte, ist unbekannt. Sein Hinscheiden wird deshalb auch in allen Theilen des Landes tief empfunden werden.

Sein einsichtsvolles Wirken in diesem hohen Hause, inbe- sondere seine Theilnahme und seine Bemühungen bei dem Zustandekommen so vieler, dem Staatswohl und den volks- wirtschaftlichen Interessen nützlicher Gesetze während einer Reihe von Jahren sind in den Annalen dieses Hauses verzeich- net, welche ein Denkmal seiner Thätigkeit bilden. Die Eigen- schaften, welche wir an ihm besonders schätzen gelernt haben: seine Treue und Anhänglichkeit für Fürst und Vaterland, sein Sinn für Wahrheit und Recht, die Ehrenhaftigkeit und Festig- keit seines Charakters, verbunden mit den wohlwollendsten Formen, und der größten Mäßigung und Bescheidenheit, wer- den uns, werden Allen, die in und außer diesem Hause ihm näher gestanden waren, stets unvergänglich bleiben.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Ge- sinnungen Ihres Mitgefühl bei dem Hinscheiden unseres ver- ehrten früheren Kollegen Ausdruck verleihen zu dürfen, indem ich mir den Vorschlag erlaube, zu ehrenben Andenken dessel- ben und in dankbarer Erinnerung an seine Verdienste, uns von den Sigen zu erheben.

Die Kammer erhebt sich von ihren Sigen.
Das Präsidium theilt die Anzeige des Hrn. v. Sto- gingen mit, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine An- frage an den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten stellen werde, bezüglich der Ernennung des Hrn. Traumann zum italieni- schen Konsul.

Das Präsidium stellt hierauf der Kammer anheim, ob nicht, bevor die Diskussion über den Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs eines Regenschlagsgesetzes eröffnet wird, die Frage erörtert werden sollte, ob das Haus in ge- nügender Anzahl zur Beschlußfassung über dieses Gesetz ver- sammelt sei.

Hofrath Dr. Bluntzli: Es könnte verschiedene Mei- nungen geben über die Anzahl der Mitglieder, die zur Be- schlußfassung über diese Gesetzesvorlage nöthig seien, je nach- dem man den §. 74 oder den §. 64 der Verfassung hierauf anwendbar halte.

Bei der Wichtigkeit der Sache, die die Existenz der Ersten Kammer und die Frage berührt, ob sich der Staat verfassungs- mäßig entwickeln könne oder nicht, halte er eine allgemeine und ernste Vorprüfung dieser Formfrage für angemessen und stelle den Antrag:

Eine Kommission von 5 Mitgliedern mit dem Auftrage nie- derzulegen, darüber zu berathen und zu berichten:

- 1) wie sich die Bestimmung des Art. 74 der Verfassung zu

dem gegenwärtig vorliegenden Entwurf eines Regenschlags- gesetzes verhalte;

2) durch welche Mittel überhaupt, mit Rücksicht auf Art. 74 der Verfassung, dafür zu sorgen sei, daß die Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer und die Möglichkeit einer Verfassungsände- rung, wie es das öffentliche Interesse erfordert, gesichert werde.

Hr. v. Stogingen unterstützt den Antrag, Staats- minister Dr. Stabel erklärt die Zustimmung der Regierung, die Kammer nimmt denselben einstimmig an.

Nach kurzer Unterbrechung der öffentlichen Sitzung werden als Mitglieder dieser Kommission gewählt: die H. Hofrath Bluntzli, Graf Hennin, Hofrath Schmidt, Hr. v. Stogin- gen, Regierungsrath Jolly.

Karlsruhe, 22. März. Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer — unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Fortsetzung der Verathung des Niederlassungsgesetzes.)

Der Präsident bemerkt, zur Tagesordnung übergehend, daß in Folge der Zurückweisung des §. 3 an die Kommission eine nochmalige Verathung über die Fassung stattgefunden habe, und gibt dem

Berichterstatter Achenbach das Wort, welcher erklärt, die Kommission sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß der vom Abg. Kufel bei diesem Paragraphen vor sich bei §. 2 Ziffer 4 gestellte Antrag, die Verjährung der Verjährungsfrist von der Rechtskraft des Urtheils anfangen zu lassen, die Straf- erhebung abhängig zu machen, nicht annehmbar sei, weil dar- nach der Fall oft eintreten könne, daß die Verjährung wäh- rend, ja vor dem Strafvolzuge vor sich gehe. Die Kommission beantragt in dieser Beziehung daher die Annahme, bezüg- lich Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wie hier so auch bei §. 2 Ziffer 4.

Die Fassung dieses letzten Absatzes (welcher nach dem Beschluß der gestrigen Sitzung lautet: „4) wenn er im Laufe der letzten fünf Jahre vor der Niederlassung oder während derselben zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, und zu- gleich durch seine Niederlassung gerade an dem bestimmten Ort die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit besonders ge- fährdet wird) habe noch ein weiteres Bedenken veranlaßt; sie geht nämlich auch der, nach der Auslegung der Regierungsbank freilich unrichtigen Deutung Raum, daß die Verjährung auch dann eintreten dürfe, wenn der Ort des begangenen Ver- brechens und der durch die Niederlassung gefährdete Ort nicht derselbe, sondern verschieden sei; die Kommission schlägt daher nachträglich auch hier die präzisere Fassung vor: „und zugleich mit Rücksicht auf die bestrafte Handlung durch seine Niederlassung.“

Abg. Kufel: Obwohl er seinen Antrag für den konsequen- teren halte, wolle er doch, da er voraussichtlich nicht die Mehr- heit des Hauses für sich haben werde, ihn fallen lassen. Was §. 2 Z. 4 betrifft, so soll nach der Intention des Gesetzes nur der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen, ein Recht der Niederlassungsverjährung zustehen, nicht einer etwaigen andern Gemeinde, in der sich Jemand niederlassen will, ohne dort je bestrast worden zu sein. Redner stimmt deshalb für den Kommissionsantrag.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Die von der Kommission beantragte Fassung ent- spreche ganz dem Sinn des Gesetzes. Jeder Inländer, auch der schwerbestrafte, hat ein Recht, irgendwo im Lande zu sein; der Staat hat nur daran ein Interesse, daß der Bestrafte an dem bestimmten Ort nicht erscheint, wo er ein Verbrechen be- gangen hat, wo daher seine Gegenwart als besonders schädlich erscheint. Darin liege auch der Unterschied zwischen Inlän- dern und Ausländern, welche letztere schon auf den bloßen Grund eines Bedenkens, einer Gefahr hin ausgewiesen wer- den können. Dem Inländer aber sollen bloß lokale Beden- ken entgegenstehen. Bezüglich des Anfangspunktes der Ver- jähren sei die Strafverjährung das Richtige, denn, wenn die Verjährung von der Rechtskraft zu laufen anfangen so könnte Einer gleich in der Strafanstalt die Verjährungszeit absetzen und nach Erhebung z. B. einer fünfjährigen Zuchthausstrafe unmittelbar wieder in die Gemeinde gehen, wo er das betref- fende Verbrechen begangen hat; dies widerspreche der Absicht des Gesetzes. Deshalb sei die Herstellung des Regierungsentwurfs hier zu empfehlen.

Abg. Schmitt: Aus der Heimathsgemeinde dürfe aber doch wohl die Ausweisung nicht stattfinden?

Ministerialpräsident Lamey: Natürlich nicht.
Nach einigen weiteren Bemerkungen Seitens der Abg. Prestinari, Haager und des Berichterstatters Achen- bach namentlich über den Fall, wo eine Strafverjährung durch Begnadigung oder Flucht nicht eintritt, der aber zu seiner Ver- sorgung Anlaß gibt, wird der Kommissionsantrag bezüglich aller oben bemerkten Punkte, und damit §. 3 nach dem unver- änderten Wortlaut des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 4 des Entwurfs, den die Kommission unverändert an- zunehmen empfiehlt, lautet:

„Ueber die Verjährung der Niederlassung erkennt, vorbehalt- lich des Rekurses, die Staatspolizeibehörde erster Instanz.“

Die Verjährung kann auf Antrag des Gemeinderaths und aus den in §. 2 Ziffer 1 bis 4 angegebenen Gründen auch von Amts wegen verfügt werden.

Die Niederlassung muß verfügt werden, wenn der Ge- meinderath dies aus einem der in §. 2 Ziffer 1, 2, 5 bezeich- neten Gründe beantragt, vorbehaltlich der Befugniß der Staatspolizeibehörde, einen fürsorglichen Aufenthalt bis zur Entscheidung über das streitige Heimathrecht zu gestatten.“

Abg. Moll wünscht, daß im ersten Satz beigefügt werde „nach Anhörung des Gemeinderaths“; sodann hält Redner den Ausdruck „muß“ im Schlusse für bedenklich, für einen zu harten Zwang, der auch durch einen Rekurs nicht aufge- hoben werde.

Abg. Schaaff: Der Vorredner widerspreche sich in ge- wisser Hinsicht, indem er einerseits eine Theilnahme der Gemeinde wolle, dann aber es zu hart finde, wenn die Staatsbehörde gerade dem Antrag der Gemeinde zu folgen ge- zwungen ist.

Man solle unbedenklich um einzelne Härten, die vielleicht vorkommen könnten, nicht von dem richtigen allgemeinen Ge- sichtspunkte abweichen, und deshalb bei dem Regierungsent- wurf stehen bleiben.

Ministerialrath v. Dusch: Außer dem vom Vorredner Bemerkten sei noch geltend zu machen, daß die Polizei, abge- sehen von der Ortspolizei, dem Staate überlassen bleiben muß; der Antrag der Gemeinde könne deshalb nicht entschei- den; auf der andern Seite darf aber der Vollzug einer im Interesse der allgemeinen Sicherheit vorzunehmenden Maß- regel nicht durch eine etwa unterlassene Anzeige verzögert wer- den. In den meisten Fällen werde übrigens in der Praxis die Sache sich so gestalten, daß eben ein Antrag der Gemeinde- behörde statthabe. Das Bedenken des Abg. Moll gegen den letzten Absatz beruhe auf einem Mißverständnis; ein Rekurs sei durchaus nicht ausgeschlossen.

Abg. Kirchner schließt sich der Ausführung des Abg. Schaaff an, und wundert sich, daß Moll das bürgerliche Ele- ment der Gemeinde unter Vormundschaft stellen wolle.

Abg. Moll: Wenn er nicht haben wolle, daß die Staats- behörde dem Antrag der Gemeinde folgen „muß“, so scheint ihm das keine Stellung der Gemeinde unter Vormundschaft zu sein; er wolle nur keine Omnipotenz der Gemeinde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Darin habe der Abg. Moll ganz recht, daß, wenn der spezielle Fall einmal vorliegt, der Rekurs nichts helfen wird; allein in dieser Beziehung sei hier nichts Besonderes, sondern es verhalte sich mit jedem Rekurs so. In den im vorliegenden Gesetz genannten Fällen soll eben das Ermessen der Staatsbehörde ausgeschlossen sein und das hier zunächst zu berücksichtigende Interesse der Gemeinde tritt in den Vor- dergrund. Provisorisch kann jedoch die Staatsbehörde den Aufenthalt gestatten.

Die vorgeschlagene Anhörung des Gemeinderaths würde nur zu Verschleppungen führen.

Abg. Prestinari fügt dem vom Vorredner Bemerkten noch bei, daß selbst ein gewisses Ermessen der Staatspolizei- behörde in manchen Fällen noch möglich bleibe.

Abg. Hoffmeister: Der letzte Absatz des §. 4 gewähre den Gemeinden einen Schutz, den man dankbar anerkennen müsse.

§. 4 wird hierauf angenommen.

§. 5 Ziffer 1 und 2, worüber zunächst die Diskussion er- öffnet wird, lautet:

„Der gastweise (Kommissionsantrag: „vorüberge- hende“) Aufenthalt an einem Orte kann Demjenigen, wel- cher daseibst nicht heimathsberechtigt ist, durch die Staats- behörde verfügt werden: 1) wenn er wegen mangelnder Unterhaltsmittel dem Pu- blikum (Kommissionsantrag: „der Einwohnerschaft“) zur Last fällt; 2) wenn ihm im Laufe des letzten Jahres die Niederlassung oder der Aufenthalt an dem Orte verfügt war, sofern der Grund der Verjährung noch fortbauert.“

Abg. Schmitt hält den Ausdruck „gastweise“ für den entsprechenden.

Abg. Walli beantragt, Ziffer 2 ganz zu streichen, da, wenn der Aufenthalt einmal verfügt worden sei, eine abermalige Verjährung nicht nöthig sei; statt Ziffer 2 solle dem Paragraphen ein Zusatz beigefügt werden, wonach eine besondere Erlaubniß der Staatspolizeibehörde eintreten soll.

Abg. Artaria unterstützt diesen Antrag.

Abg. Schaaff findet die Bedenken Walli's nicht begrün- det, und ist für unveränderte Annahme der Ziffer 2, ebenso für Beibehaltung des Ausdrucks „gastweise“, als eines in der Gesetzsprache schon bekannnten, und beantragt, daneben in Pa- rentese den Ausdruck „vorübergehend“ zu setzen.

Abg. Artaria beantragt Einschaltung der Worte „auf Antrag des Gemeinderaths“ im Anfang des Paragraphen.

Berichterstatter Achenbach: Das sei unnöthig, da ja Jeder den Antrag stellen dürfe.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey, macht darauf aufmerksam, daß bisher dem Ge- meinderath keinerlei Recht der Ausweisung zugesprochen habe; es sei nun eher über zu viel als zu wenig Ausweisung geklagt worden; die Ausweisungen würden aber durch eine Mitwir- kung der Gemeinde noch vermehrt werden, namentlich in klei- nen Gemeinden, und oft aus rein persönlichen Gründen.

Walli's Antrag betreffend, sei kein besonderes Bedürfniß

vorhanden, von der Fassung des Entwurfs abzuweichen.

Abg. Mays: Die Bedeutung des Ausdrucks „gastweise“, wie sie z. B. das Konstitutionsedikt kenne, sei zu eng, und deshalb habe man den Ausdruck vermeiden wollen.

Abg. Prestinari: „Vorübergehend“ ist ein besserer Ausdruck als „gastweise“, da der letztere nicht auf Inländer paßt; diese sind keine Gäste, sondern im Inlande überall zu Hause. Gegenüber dem Antrag von Walli macht Redner darauf aufmerksam, daß es heißt: der Aufenthalt „kann“ versagt werden; also könne er auch erlaubt werden.

Abg. Schmitt schließt sich der letztern Bemerkung an. Abg. Fröhlich tritt dem Antrag des Abg. Walli entgegen.

Abg. Poppen befürwortet im Anschlusse an den Abg. Schaaff die Wiederherstellung des Ausdrucks „gastweise“.

Abg. Fauler bemerkt, der Ausdruck „Gastrecht“ in Ziffer 3 müße wohl richtiger „Aufenthaltsrecht“ heißen.

Auf eine Bemerkung des Abg. Fischler hin erklärt der Antragsteller Walli, es könne in seinem Antrag auch heißen: „Staatspolizeibehörde oder Gemeindebehörde“.

Abg. Knieß: Er habe die Bestimmung des Paragraphen in dem Sinne des Abg. Walli verstanden.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: So sei sie auch zu verstehen. Der Ausgewiesene kann, so lange der Grund der Ausweisung nicht weggefallen ist, ohne besondere Erlaubniß dauernd nicht wiederkommen; ein vorübergehender Aufenthalt ist ihm aber gestattet; nach Ablauf eines Jahres soll er zu vorübergehender Geschäftsförderung u. wieder kommen dürfen.

Nach einigen Bemerkungen Seitens der Abgg. Schrey, v. Roggenbach, Prestinari, v. Stockhorn, Spohn, welcher die Worte „im Lauf des letzten Jahres“ bei Ziffer 2 gestrichen wissen will; des Ministerialpräsidenten Lamey; des Abg. Kusel, der sich gegen Walli's Antrag deshalb erklärt, weil derselbe mehr als der Regierungsentwurf die persönliche Freiheit des Einzelnen beschränke, welcher Ansicht sich der Berichterstatter Achenbach anschließt, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Abgg. Schaaff und Poppen wird abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Artaria kommt, als nicht unterstützt, nicht zur Abstimmung.

Ebenso wird der Antrag des Abg. Walli zu 2 abgelehnt.

Der Eingang des §. 5, sowie Ziffer 1 und 2 sind demnach nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Ziffer 3 lautet:

„3) Wenn er seinen Aufenthalt zur Begehung einer mit Freiheitsstrafe (Zusatz der Kommission: „von mindestens 4 Wochen“) bedrohten Handlung mißbraucht.

In diesem Falle darf das Gastrecht höchstens auf die Dauer eines Jahres entzogen werden.“

Abg. Schaaff beantragt Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Abg. Mays ist für die von der Kommission beantragte Strafgrenze von 4 Wochen, so lange nicht, wie bei §. 3, eine vor Mißbrauch sichernde Fassung des Paragraphen gefunden werde; es könnte sonst Jemand ausgewiesen werden, weil er z. B. wegen Ehrenkränkung eine unbedeutende Gefängnisstrafe erlitten habe.

Berichterstatter Achenbach schlägt wegen des laien Ausdrucks „mißbraucht“, der einen zu weiten Spielraum gewähre, vor, die mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung noch durch den Zusatz „und öffentliches Mergerniß erregenden“ zu präzisieren.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Der Ausdruck „mißbraucht“ stand mit dem Ausdruck „gastweise“ in Verbindung; es war der Mißbrauch des Gastrechts, den das Gesetz im Auge hatte. Der Kommissionsantrag scheint ihm ganz unannehmbar zu sein. Der Ausdruck „mit Freiheitsstrafe von 4 Wochen bedrohte Handlung“ würde zunächst die Frage entstehen lassen, ob das wirklich zuerkannte Strafmaß oder das im Strafgesetze allgemein bestimmte entscheidend sei; der Ausdruck würde zu einer Untersuchung führen, ob das Strafurtheil auch wirklich ein gerechtes sei.

Die Bestimmung würde aber auch die ganze Reihe von Polizeistrafen ausschließen, und so wäre der vorübergehend sich aufhaltende Gast in einer bessern Lage als der Niederlassene, bei dem in der vorhergehenden Sitzung aus guten Gründen die „4 Wochen“ gestrichen wurden.

Eine präzisere Fassung wäre wohl: Handlung, „welche als Mißbrauch des Gastrechts erscheint.“

Abg. Moll erklärt sich für den Kommissionsantrag, weil er die Möglichkeit, daß wegen eines kleinen Polizeivergehens der Aufenthalt gekündigt werde, abgeschnitten sehen will.

Abg. Hoffmeister stimmt Moll bei, glaubt aber, daß der Zweck durch die von Seiten des Präsidenten des Ministeriums des Innern so eben vorgeschlagene Fassung erreicht werde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Es kommt auf das Strafmaß nicht an, sondern auf das als Mißbrauch des Gastrechts erscheinende Vergehen, einerlei ob es streng oder weniger streng bestraft wird. Alle andern Vergehen sollen nicht beachtet werden. Die Aufnahme eines bestimmten Strafmaßes in das Gesetz würde eine noch viel größere Willkür erzeugen, indem man dann oft Jemanden nur deshalb mit 4 Wochen bestrafen würde, damit man ihn ausweisen könne, während man ihn sonst vielleicht mit 8 Tagen davonkommen ließe.

Abg. Kusel ist für Zurückweisung an die Kommission, da er es für bedenklich hält, die „4 Wochen“ streichen zu lassen, ohne daß die bedrohten Handlungen näher präzisirt seien.

Abg. Kirsner nimmt den Vorschlag des Ministerialpräsidenten Lamey als Antrag an.

Es sprechen noch die Abgg. Schaaff, Prestinari, Ministerialpräsident Lamey, die Abgg. Fauler, Spohn, Krausmann, Echarb, Mays, Berichterstatter Achenbach, worauf bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Achenbach abgelehnt, der Antrag des Abg. Kirsner dagegen, den derselbe vorher folgendermaßen gefaßt hat: „zu einer mit

Freiheitsstrafe bedrohten Handlung mißbraucht, welche als größtliche Verletzung des Gastrechts erscheint“, angenommen wird.

Der Kommissionsantrag auf Zusatz des Strafmaßes von 4 Wochen ist damit abgelehnt.

Der Schluß des §. 5 lautet:

„Wird der gastweise (Kommissionsantrag: „vorübergehende“) Aufenthalt über 4 Wochen ausgedehnt, so kann er aus denselben Gründen wie die Niederlassung versagt werden.“

Abg. Artaria beantragt, statt: so kann u. die Fassung: „so finden die Bestimmungen über die Niederlassung (§. 2, 3 und 4) Anwendung.“

Abg. Knieß unterstützt diesen Antrag, mit welcher Aenderung der Kommissionsantrag nach einer kurzen Debatte, an welcher der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey, der Berichterstatter Achenbach, und die Abgg. Schaaff, Prestinari, Echarb und Fauler sich beteiligen, angenommen wird.

§. 6, dessen unveränderte Annahme empfohlen wird, lautet:

„Wird die Niederlassung oder der Aufenthalt wegen der in §. 2 Ziffer 4 oder §. 5 Ziffer 3 angegebenen Gründe versagt, so ist in dem Erkenntniß zugleich der Bezirk zu bestimmen, auf welchen sich die Ausweisung erstreckt.“

Ministerialrath v. Dusch bemerkt, daß durch das vorliegende Gesetz die Befugniß der Polizeibehörde, einen Landstreicher in seine Heimathsgemeinde bringen zu lassen, nicht beschränkt werden solle.

Abg. Walli glaubt, es wäre wohl zweckmäßig, eine dies ausdrückende Bestimmung dem Paragraphen anzufügen.

Abg. Kusel: Von dem, was der Herr Regierungskommissar zur Sprache gebracht habe, stehe nichts im Entwurf des Gesetzes, und solle auch nichts darin stehen; denn der §. 6 wolle Bestimmungen darüber treffen, nicht wo Jemand sein müsse, sondern wo er nicht sein darf.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Wenn einer wegen Bettels oder Landstreicherei ausgewiesen werde, so trete, da die Polizeiverwaltung nur ein großes ungetheiltes Institut des Staates bilde, der Grund der Ausweisung folgerichtig bei allen einzelnen Polizeibehörden ein, erstrecke sich auf das ganze Land mit Ausnahme der Heimathsgemeinde. In diesen Fällen muß daher, wenn nicht die einzelnen Polizeibehörden unter sich selbst Krieg führen wollen, die Heimweisung erfolgen; in allen andern Fällen tritt bloße Ausweisung ein. In dem Niederlassungsgesetz selbst findet sich über das so eben Besprochene, das polizeiliche Natur ist, keine Stelle; es wird genügen, wenn die Regierung ihre Meinung über die Sache vorgelegt hat.

Die Abgg. Knieß, Kusel und Schaaff machen noch kurze Bemerkungen, worauf §. 6 angenommen wird.

Die Sitzung wird hierauf auf 2 Stunden ausgesetzt.

Nach deren Wiedereröffnung um 3 Uhr wird §. 7 beraten, dessen Aenderung durch die Kommission wir dem Wortlaut nach nebst Motiven bereits mitgeteilt haben, und daher hierauf Bezug nehmen. Aus dem Kommissionsbericht wiederholen wir zum leichtern Verständniß der Diskussion Folgendes:

„Wenn nun mit dieser Fassung gleichwohl erzielt ist, daß die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten nicht wie durchgehends in unserer übrigen Gesetzgebung als Ausländer bezeichnet sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß dies auf Kosten oder zum Nachtheil der Nichtdeutschen geschah, auf welche der Grundsatze der Reciprozität nun angewendet wird, der dem Regierungsentwurf fremd war, und der dadurch eine weitere Beschränkung erleidet. Eine Minderheit der Kommission, welche den formellen Werth dieser Unterscheidung um den Preis der materiellen Beschränkung zu theuer erkauft findet, würde der weiter gehenden Fassung des Regierungsentwurfes den Vorzug geben, und um so mehr die Freizügigkeit unverkürzt zu wahren, als der Geschäftsbetrieb der Ausländer ohnedem schon erschwerenden Bedingungen durch das Gewerbegesetz unterworfen ist.“

Abg. Schaaff beantragt, den im Kommissionsantrag bei dem Wort Freiheitsstrafe gemachten Zusatz „von mindestens 4 Wochen“ zu streichen.

Abg. Walli unterstützt diesen Antrag und beantragt weiter zu Absatz 2 des §. 7 den Zusatz „oder aber zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist.“

Abg. Spohn bemerkt, bezüglich der Eingangsworte „Demjenigen, welcher während u.“, werde wohl die in dem ähnlichen Falle des §. 2 angenommene Fassung gewählt werden.

Abg. Federer beantragt, die Einführung des §. 7 auf zwei Jahre zu verschieben, damit man über die Wirkung des Gesetzes bei Inländern erst Erfahrungen sammeln könne.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Eine derartige Maßregel könne doch höchstens im Gewerbegesetz getroffen werden, beim Niederlassungsgesetze passe sie gar nicht. Die beantragte Ausnahme entspreche weder dem Zweck des Antragstellers, noch habe sie irgend einen Billigkeitsgrund für sich.

Abg. Hoffmeister will keinen Unterschied machen zwischen Ausländern und Angehörigen deutscher Bundesstaaten, die Ersteren vielmehr den Letzteren im Rechte gleichgestellt sehen, und beantragt deshalb Streichung des §. 7 a und Herstellung des Regierungsentwurfs.

Abg. Mays beantragt, da das vorliegende Gesetz als Anfang eines allgemein deutschen Staatsbürgerrechts wohl Vorbild mancher ähnlicher Gesetze in andern deutschen Staaten werden dürfte, den zweiten Absatz des §. 7 a zu streichen und an §. 7 a gleich §. 8 anzureihen. Der letztere lautet:

„Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Fremder verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.“

Abg. Moll stimmt bei.

Abg. Schaaff: Der Kommissionsantrag bezwecke bloß Retorsion; das Gegentheil wäre eine übertriebene Freizügigkeit mit Rechten dem Auslande gegenüber; er stimme unbedingt für den Kommissionsantrag.

Abg. Knieß theilt das Gefühl der Abgg. Moll und Mays bezüglich des Ausdrucks „Ausländer“, den er auf Angehörige deutscher Bundesstaaten nicht angewendet sehen will. Der

Regierungsentwurf sei aber entschieden liberaler als der Kommissionsantrag, welcher den Nichtdeutschen etwas entziehe, was er den deutschen Nichtbädern gewähre. Redner beantragt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, mit der Anfangsabänderung: „Angehörige deutscher Bundesstaaten sowie Angehörige anderer Staaten.“

Abg. Frick stimmt dem Kommissionsantrage bei, indem er in der Beibehaltung des äußerst geringen Reciprozitätsrechts nichts Unbilliges erkennen kann.

Abg. Schmitt erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Mays.

Abg. Echarb: Die Veränderung des Regierungsentwurfs ist hervorgegangen aus dem Bestreben, einen Unterschied zwischen Deutschen und eigentlichen Ausländern zu machen; man hat aber unglücklicher Weise diesen Unterschied dadurch hergestellt, daß man die Rechte der Ausländer beschränkte, wozu sich die Minorität der Kommission erklärte. Redner stimmt für den Antrag des Abg. Mays.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Die deutsche Einheit könne durch dieses Gesetz nicht erreicht werden; wir im Großherzogthum Baden vermögen allein nicht ein deutsches Land zu schaffen; Baden ist ein vollständig souveränes Land, welches kein feier Selbständigkeit widersprechendes Institut in sich aufnehmen kann; wenn wir auch ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht in Baden beschließen, so ist dasselbe deshalb doch noch nicht geschaffen. Redner erklärt sich deshalb entschieden gegen den Antrag des Abg. Mays.

Das Interesse der Regierung Badens erfordere es; die Bestimmung des §. 8 auch Bundesangehörigen gegenüber anwenden zu können. Das Gefühl, dem der Antrag entsprungen, theile er; allein es nüge nichts, mit Worten zu ändern, wo in der That die Sache dieselbe bleibe. Ehe man den §. 8 zu §. 7 a ziehe, möge man den ersteren ganz streichen.

Abg. Bär hält die Aufrechterhaltung des §. 8 in der vom Entwurf vorgeschlagenen Weise für absolut wichtig und könnte, wenn derselbe gestrichen oder dem §. 7 einverleibt würde, dem ganzen Gesetze nicht bestimmen.

Abg. v. Roggenbach: Das deutsche Staatsbürgerrecht lasse sich nicht fingiren; er schließe sich deshalb den Ausführungen der Regierungsbank an, empfehle übrigens den Antrag des Abg. Knieß.

Es sprechen weiter der Abg. Moll; der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey; Abg. Kirsner.

Abg. Mays verteidigt seinen Antrag.

Abg. Prestinari bemerkt dagegen: Wir dürfen kein Gesetz geben, von dem wir voraussehen, daß die Regierung es verletzen muß.

Abg. Echarb erklärt sich unter allen Umständen für Streichung des letzten Absatzes des §. 7 a, eventuell für den Antrag des Abg. Knieß.

Abg. Kusel bemerkt, daß vorliegende Gesetz sei eigentlich eine Fortbildung der in der deutschen Bundesakte freilich nur zu Gunsten der Reichsunmittelbaren ausgesprochenen Grundsätze, die deutsche Bundesakte schon enthalte die Anfänge zu einem deutschen Staatsbürgerrecht, das deshalb nicht so ganz ohne Boden dasste. Den Kommissionsvorschlag aber, daß man die eigentlichen Ausländer beschränke nur deshalb, um sie zu unterscheiden, könne er durchaus nicht billigen.

Abg. Fauler spricht für den Antrag von Knieß.

Abg. Lamey von Pforzheim: Er habe sich im Lauf der Debatte überzeugt, daß es sich hier um die Einführung eines nur badischen Gesetzes handle; er könne dem Regierungsentwurf aber um so mehr zustimmen, als er die feste Ueberzeugung habe, daß der Tag kommen wird, an dem eine deutsche Zentralgewalt und ein deutsches Parlament auch ein deutsches Staatsbürgerrecht schaffen wird.

Abg. Knieß: Die Reciprozität hätte nur bezüglich des Gewerbebetriebs, nicht aber beim Niederlassungsrecht, einen Sinn. Gegenüber der Bemerkung des Abg. Kusel müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Bundesakte in ganz anderer Weise, durch Zusammenwirken der deutschen Staaten, zu Stande gekommen sei, während wir jetzt Etwas allein thun. Nachdem noch der Berichterstatter Achenbach seine eigene Abstimmung für den Knieß'schen Antrag motivirt, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Abg. Federer ist nicht unterstützt.

Der Antrag des Abg. Knieß, dem der Abg. Hoffmeister sich anschließt, auf Herstellung des Regierungsentwurfs, wird angenommen mit einigen, der Fassung des §. 2 analogen Aenderungen; so daß die endgiltige Redaktion des §. 7 nunmehr folgende ist:

„§. 7. Angehörigen deutscher Bundesländer, sowie Angehörigen auswärtiger Staaten ist ebenso wie Inländern die Niederlassung oder der Aufenthalt an jedem Orte des Großherzogthums nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Dem Nichtbädener, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erlitten hat oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit die Niederlassung oder der Aufenthalt unbedingt versagt werden.

Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimathrecht hat, selbst wenn die Niederlassungsgemeinde mit einer Kautionspflicht begünstigt, von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden.

Die Fristen des §. 3 laufen bei Inländern erst von da an, wo die Thatfachen, welche die Versagung der Niederlassung rechtfertigen, den betreffenden inländischen Behörden bekannt geworden sind. Wird die Niederlassung oder der Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.“

§. 8 wird nach Verwerfung des Antrags des Abg. Mays nach dem Entwurf beibehaltenen Kommissionsantrag angenommen mit der schon in §. 7 angenommenen Redaktionsänderung des Wortes „Fremder“ in „Nichtbädener“.

§. 9: „An den bespandenen Vorschriften über die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die besondere Kontrolle des Aufenthalts von Diensthöfen, Gewerbege-

helfen und solchen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, so lange in Geltung, bis sie durch Verordnung aufgehoben oder geändert werden, beantragt die Kommission unverändert anzunehmen.

Abg. Schaff hält in dem Beginn „An den bestehenden Vorschriften“ das Wort „bestehend“ für überflüssig und wünscht dessen Strich, wogegen der Regierungskommissar, Ministerialrath v. Dusch, nichts einzuwenden hat. Gegenüber der vom Abg. Knieß bei dieser Gelegenheit empfohlenen Revision der Vorschriften über die Kontrolle des Aufenthalts der Diensthöfen, Handwerksburschen u. verweist der großh. Regierungskommissar auf die Motive des Gesetzentwurfs.

§. 9 wird hierauf mit der bemerkten Redaktionsänderung angenommen.

Den §. 10, dessen Zusatz die Kommission beantragt, hält der Abg. Schaff für überflüssig.

Abg. Seitz macht bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß auch der §. 36 der Verfassung und §. 43 der Wahlordnung wegen des dort gemachten Erfordernisses der Ansfähigkeit mit der Freizügigkeit unvereinbar sei, und fragt an, ob die großh. Regierung geneigt sei, die erforderliche Abänderung zu treffen.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey: Das Niederlassungsgesetz werde seine eigentliche Bedeutung durch das Gewerbegesetz erhalten, namentlich werde es dann einen bedeutenden Einfluß auf die größeren Städtegemeinden üben. Dann werde es sich fragen, ob an den Bestimmungen der Verfassung und Wahlordnung etwas zu ändern sei; mit der Zeit werde allerdings die staatsbürgerliche Vereinerung eine Abänderung dieser, mehr lokale Verhältnisse berücksichtigende, Bestimmungen erfordern; in der nächsten Zeit sei aber dazu noch kein dringendes Bedürfnis vorhanden.

Abg. Fried: Es werde sich zeigen, daß noch eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen nötig werden, jetzt sei eine Aenderung aber noch nicht wünschenswert; wenn man erst Erfahrungen gesammelt habe, dann werde man die erforderlichen Änderungen um so zweckmäßiger treffen können.

Mit einer vom Abg. v. Stöckhorn vorgeschlagenen geringen Fassungsänderung wird der §. 10 folgendermaßen angenommen:

„Die Bestimmungen des VI. Konstitutionsedikts vom Jahr 1808, insbesondere der §. 19, insofern sie mit diesem Gesetz nicht vereinbar sind, sind aufgehoben.“

Schließlich wurde, wie schon berichtet, bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen, und hiermit die Sitzung geschlossen.

Deutschland.

* Bruchsal, 22. März. Nicht wenig war man erstaunt, als man vor einigen Tagen in unserm Lokalblatte die Auforderung zur Bildung eines freireligiösen Vereins in Bruchsal, sowie die Einladung zu einer desfallsigen Besprechung las; denn Niemand hatte eine Ahnung davon, daß unsere Stadt Elemente enthalte, welche sich von den vorhandenen Konfessionen absondern wollen, zumal schon seit längerer Zeit die hier vorhandene Gesellschaft von Deutschkatholiken sich stillschweigend aufgelöst hat. Bald zeigte es sich aber, daß die Wahl des Namens des zu gründenden Vereins auf einem argen Mißverständnis beruhe, indem es sich lediglich um die Gründung eines Arbeiter-Fortbildungsvereins handelt, in welchen Jeder, ohne Unterschied der Religion, eintreten können.

Dasjenige Exemplar des Laßer Kalenders „Hinfender Vot“, auf welches der durch die Verlagsbuchhandlung ausgelegte Preis von 126 fl. gefallen ist, wurde von einem hiesigen Buchbinder verkauft; aber der glückliche Besitzer der Gewinnzahl 135,862 hat sich noch nicht gemeldet.

Sonan, 22. März. (Fr. J.) Nach einem allerb. Beschl vom gestrigen Tage sind die zur Steuerbeitreibung seit her verwendeten drei Mann Soldaten von der Handwerker-Kompagnie in Kassel abgerufen worden und heute Morgen mittelst der Eisenbahn nach ihrem Standort abgegangen. An dem gestrigen Verkaufstermin der in Pfand genommenen Gegenstände ist von dem zahlreich sich eingefundenen Publikum kein Gebot abgegeben worden. Staatsdiener hatten sich zum Verkauf nicht eingefunden.

* Berlin, 22. März. Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht eine Kabinettsordre vom 21. März, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der am 7. Mai 1850 und 28. Nov. 1851 freierten Staatsanleihen von 4 1/2 auf 4 Proz. Alle Staatsschuldcheine werden zum 10. Okt. mit der Maßgabe gekündigt, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung vom 1. Okt. willigen und dies dadurch zu erkennen geben, daß sie ihre Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen zur Abstempelung auf 4 Proz. bis spätestens zum 30. April einreichen, eine Prämie von 1/2 Proz. bewilligt wird. Von denen, welche diese Meldung nicht machen, wird angenommen, daß sie den Rückempfang der Kapitalien vorziehen, und haben sie den Nominalwert ihrer Schuldverschreibungen bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse oder bei den Regierungshauptkassen am 1. Okt., von wo ab die Verzinsung aufhört, zu erheben. Eine Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatspapiere enthält noch mehrere Details. — Der „Staatsanzeiger“ enthält auch eine Urkunde vom 22. März, betreffend die Stiftung einer an einem orangefarbenen Bande zu tragenden, ausschließlich für Inländer bestimmten Krönungsmedaille. — Wir erfahren, daß gestern ein Zirkular des Ministeriums an die Beamten bezüglich ihres Verhaltens bei den Wahlen abgegangen ist. — Die Zentralfelle für Preßangelegenheiten ist von dem Ressort des Staatsministeriums abgezweigt und unter das Ministerium des Innern gestellt worden. — Am Mittwoch Abend ist der durch das angeblich beachtliche Attentat auf den König bekannt gewordene Kürschnergeißel Schickelbucht wegen partiellen Wahnsinns nach der Irrenstation der Charité abgeführt worden.

Von mehreren Personen soll auf Grund der neuesten Bände der Barnhagen'schen Tagebücher gegen die Herausgeberin derselben, Ludmilla Aßing, wegen Verleumdung denunziert worden sein. Nach der Praxis der Staatsanwaltschaft bei Privatbeleidigungen sind die Denunzianten jedoch auf den Weg der Zivilklage verwiesen worden.

* Berlin, 23. März. Die „Sternzeitung“ sagt heute in einem Leitartikel u. A.:

Wir fühlen uns verpflichtet, den hochverdienten Männern, welche längst aus dem Rathe des Königs geschieden sind, ein Wort aufrichtiger Anerkennung und Dankbarkeit nachzusprechen. Ein solcher Akt steht in keinem Widerspruch mit unserer Ergebenheit für das gegenwärtige Ministerium. Zwischen den beiden Ministerien vom 8. Nov. 1858 und vom 18. März 1862 besteht kein Unterschied, der einen politischen Antagonismus auch nur nahe läme; beide ruhen auf der Grundlage des Programms vom 8. Nov., und unter den heutigen Räten der Krone finden wir drei, die mit den Geschiedenen lange Zeit hand in Hand gewirkt haben auf gemeinsamen Wege nach gleichartigem Ziele. Nicht einem parlamentarischen Botum erlagen die aus amtlicher Thätigkeit getretenen Minister und nicht einem Akte fürstlicher Ungnade, vielmehr ward ihnen, wie ihren Amtsgenossen, noch jüngst der Ausbruch des ehrenvollsten Vertrauens von Seiten des Monarchen zu Theil. Hier ist nicht der Ort, die Ursachen ihres Scheidens näher zu erörtern: es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Partei, in welcher sie vorzugsweise ihren Stützpunkt suchten, weder durch Zahl, noch durch Festigkeit einen genügenden Widerhalt zu bieten geeignet war... Sie haben für das Werk besonnener Reform gearbeitet, und sie werden — wir sind dessen gewiß — freudigen Antheil nehmen, wenn das Werk durch andere Hände zur Vollenbung geführt wird. Sie waren, wie sie dem Lande als Bürgerhaft für geordnete Freiheit galten, stets ein Schild für die Ehre und Macht der Krone; wir sind überzeugt, daß sie auch nach ihrem Scheiden aus amtlicher Thätigkeit derselben patriotischen Aufgabe ihre heißen Wünsche und ihre beste Kraft widmen werden.

Die „Berlin. Allg. Ztg.“ erinnert heute an die deutsche Frage, über welche im Augenblick in beiden Lagern Schweigen herrscht. Sie meint:

Es wäre gut, die Augen von diesem Punkte nicht ganz abzuwenden. Trotz der großen Krisis im Innern geht doch der diplomatische Verkehr ununterbrochen fort, und es wäre möglich, daß im Stillen etwas geschähe, während die Augen alle auf einen andern Gegenstand gerichtet sind. Der Konflikt zwischen Oesterreich und Italien rückt immer näher; und — wie schwer wir auch an den Zwistigkeiten im Innere leiden, schlimmer noch als dies würde eine Annäherung an Oesterreich sein, die uns für die Folgezeit künde, und die bei den jetzt maßgebenden Grundsätzen gar nicht unmöglich wäre.

Die (demokratische) „Volkzeitung“ beginnt ihren gestrigen Leitartikel mit folgenden Worten:

Die düstere und dumpfe Stimmung, die jetzt durch das Land gehrt erhält die beste und schlagendste Erklärung in der alleinigen Jubelstimme der Kreuzzeitungs-Partei, deren staats- und volksverderbliches Wollen und Wirken man schon einmal bis auf die Hefe durchgeschüttelt hat. Daß es aber so ist, daß diese Regierung nur von der „Kreuzzeitung“ bewillkommt wird, das ist ein voller Trost, und eine ernste Bürgerpflicht dafür, daß das Land sich ermannen, seine Pflicht erfüllen und durch die Wahlen sich ihm widersetzen wird, daß es gegenüber dem Regime dieser Partei alle schwachen Abmahnungen eines engherzigen Parteiwesens abstreift, und einzig und fest und entschlossen das Recht für sein verfassungsmäßiges Recht und für seine verfassungsmäßige Freiheit!

Der gestrige Geburtstag des Königs wurde in üblicher Weise gefeiert. In der Presse und in den Toailetten wurde gleichmäßig der Grundsatz betont, die Krone stehe in dem konstitutionellen Staate über allem Haber der Parteien. — Se. Maj. der König hat den Staatsminister A. v. Auerswald zum Oberburggrafen von Marienburg ernannt und ihm den Kronenorden 1. Kl. verliehen. — Wie die „Köln. Ztg.“ hört, gedent Graf Schwerin ein Mandat in seinem bisherigen Wahlkreise anzunehmen. Zunächst wird derselbe mit seiner Familie eine Erholungsreise nach dem Süden, und zwar nach Venedig antreten. Ob Hr. v. Patow ein Mandat zum nächsten Abgeordnetenhaufe annehmen werde, ist noch ungewiß. — Der frühere Direktor der Zentralfelle für Preßangelegenheiten, Geh. Reg.-Rath Dr. Meißel, welcher seit dem November 1858 im Staatsministerium beschäftigt und im vorigen Jahre zum Bureauchef des Herrenhauses ernannt worden war, ist jetzt zum Deputierten in Preßangelegenheiten ernannt worden. An Stelle des auf 6 Monate beurlaubten Direktors der Zentralfelle für Preßangelegenheiten, Dr. Wehrensperg, ist Hr. Dr. Küttge mit der interimistischen Leitung derselben beauftragt worden.

W.C. Wien, 22. März. Feldmarschall Fürst Windischgrätz ist gestern Nacht 11 Uhr seinem langwierigen Leiden erlegen. Der Fürst starb in seinem Schreibzimmer im Armisfeld und war in den letzten Augenblicken von den meisten Mitgliedern seiner Familie umgeben. — Se. Maj. der Kaiser wird nicht vor dem Ende dieses Monats hier erwartet. Das Reiseprogramm lautet bis zum 27. v. M. — Gleich nach Ausbruch der Unruhen in Griechenland hat das k. k. Marineministerium zum Schutz der österreichischen Unterthanen zwei Kriegsdampfer, und zwar den einen nach Patras, den andern nach Syra abgefannt. — Aus dem Finanzausschuß meldet die „Presse“ als eine bestimmte Thatsache, die dritte Session des vom Abgeordnetenhaufe niedergesetzten Finanzausschusses, d. i. jene Abtheilung, welcher die Vorbereitung über die Defizitbedeckung und Bankfrage überwiesen ist, habe nahezu einstimmig beschlossen, die Ablehnung der Pflanzbankvorlage zu beantragen, insbesondere die Vertagung einer Entscheidung über die Verlängerung des Bankprivilegiums zu empfehlen.

Italien.

Turin, 21. März. Das Ministerium des Aeußern wurde dem Marschese Torarfa angeboten; derselbe hat es bisher weder angenommen, noch ausgeschlagen. Im Fall der Annahme soll Corboda das Portefeuille der Justiz an Conforti abgeben.

Wie die heutige „Opinione“ berichtet, wurde Hauptmann Richard mit 18 Mann des 8. Linienregiments von Crocco's Bande bei Bovino getödtet.

Turin, 22. März. Die Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den ministeriellen Kandidaten Teshio mit 129 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Der Kandidat der Opposition, Lanza, erhielt 89 Stimmen.

Turin, 23. März. (A. J.) Die „Monarchia nazionale“ enthält ein Rundschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Politik desselben entwickelt. Italien werde hauptsächlich drei Punkte, welche besonders behandelt sind, in's Auge fassen. Die Anerkennung Italiens, welche von dem europäischen Einvernehmen abhängt, die römische und die venetianische Frage. Die Regierung behauptet das unzweifelhafte Recht Italiens auf Anerkennung; bezüglich Roms sagt sie, daß es die Residenz des Papstes bleiben, wie das Zentrum der italienischen Regierung werden müsse; sie fordere die Lösung der venetianischen Frage, entsprechend den Wünschen Italiens, da es eine Nothwendigkeit für europäische Ordnung sei, und in Betracht, daß der gegenwärtige Zustand eine dauernde Gefahr für den europäischen Frieden bilde. Die Fusion der Südarmer mit der regelmäßigen Armee ward bestätigt.

Mailand, 22. März. (Fr. Bl.) „Allcaia“ veröffentlicht das Programm von Ungarn, welches zwischen Kossuth, Klapka und Turr vereinbart worden ist. Die Hauptpunkte sind: Ein konstitutionelles Königreich. Ausschließung des Hauses Habsburg. Gleichheit aller Einwohner. Eine offensive und defensiv Allianz Ungarns mit Serbien, Croatien und Rumelien.

Mailand, 23. März. Bei einem gestern hierselbst stattgehabten Festmahle sprach Garibaldi über die Macht der Ideen und die Zukunft Italiens. Er erinnerte an die Anzahl der Ausländer, welche sich für die Freiheit Italiens aufgeopfert hätten, und erklärte es für eine Pflicht Italiens, sich den Ungarn, Polen und andern Völkern dankbar zu erweisen. Er schloß seine Rede mit einem Hoch auf den König Viktor Emanuel, das reguläre Heer und die Freiwilligen. General Turr sagte, die Schlachten, welche Italien schlage, würden für die Sache der Menschheit geschlagen. Virio brachte einen Trinkspruch auf das Bündniß und die Solidarität der Völker, und Feletri auf alle Wallachen aus. Garibaldi hat eine Deputation aus Venedig empfangen und derselben erklärt, er sei bereit, seine Kräfte für die Vollenbung der italienischen Einheit aufzubieten.

Großbritannien.

* London, 22. März. Alle englischen Blätter ergreifen in Betreff der Vorgänge zu Berlin ohne Ausnahme Partei für den Standpunkt der Kammer und des Volkes. Sie finden in der raschen Wendung, welche die Dinge nahmen, den Beweis, daß man in Preußen eben noch in den Anfängen des Verfassungslebens stehe. Um in gesunde konstitutionelle Zustände zu kommen, bedürfe es der zähesten Ausdauer von Seiten des Volks, das sich ja nicht zu Erzfessen hinreißen lassen dürfe, wenn nicht die letzten Dinge schlimmer werden sollen, als die ersten. Im Uebrigen sind die Artikel so voller Persönlichkeiten, daß es kaum angeht, auch nur größere Auszüge aus denselben zu machen, wenn man die Grenzen der parlamentarischen Sprache nicht überschreiten und auch kein einseitiges Bild geben will.

Das Wochenblatt „Presse“ meldet, in der Politik Oesterreichs sei eine wichtige Aenderung eingetreten. Oesterreich habe versprochen, den Bemühungen des Kaisers Napoleon zur Lösung der römischen und venetianischen Frage vermittelst eines Uebereinkommens der Großmächte nicht entgegen zu treten und auf einem etwaigen europäischen Kongreß den vollendeten Thatsachen Rechnung zu tragen. Frankreich verspricht dafür die Erhaltung des Friedens in Italien und seine Unterstützung in der ungarischen und deutschen Frage. Das torystische Blatt, welches diese Nachrichten bringt, erfreut sich nicht des Rufes besonderer Zuverlässigkeit. Auch fügt es selbst Bemerkungen bei, welche die Nichtigkeit seiner Mittheilungen anzweifeln lassen.)

Vermischte Nachrichten.

* Karlsruhe, 24. März. Der Circus Sühr und Hüttemann hat seine Thätigkeit hierselbst eingestellt und siedelt jetzt nach Mainz über. Er halte einen für die hiesigen Verhältnisse ganz ungemessenen, aber wohlverdienten Erfolg. Gestern fand vor der Schlußvorstellung ein noch von Tausenden besuchtes Wettrennen auf dem kleinen Erzerzplatz statt. Leider ging dasselbe nicht ganz ohne Unfall ab, indem einer der geschicktesten Reiter, Hr. Capite, in Folge des Bruchs von Sattelweert, wobei auch das von ihm gerittene Pferd zum Fall kam. Hr. Capite trug einige nicht unerhebliche Kontusionen davon.

* Koburg, 18. März. Der Kassabestand der Expedition der „Wochenschrift d. Nationalvereins“ für die deutsche Flotte belief sich bei dem gestrigen Abschluß auf nahezu 70,000 fl. Größere Beiträge sind neuerdings eingegangen: aus Stuttgart 2271 fl.; aus Budaress (von der deutschen Biedertafel) 217 fl.; aus Siegen 345 fl. (Schlußresultat der dortigen Sammlungen); aus Brauk (Oldenburg) 201 fl.; aus Hildesheim (zweite Sammlung) 262 fl.; aus Gladbach (von 14 Geborn) 1820 fl.

Der Ernst der Situation hat dem Berliner Witz, wie es scheint, keinen Einhalt gethan. Es wird erzählt, daß, als an hoher Stelle Jemand gefragt wurde, was die Berliner zu dem neuen Ministerium sagten, die freimüthige Antwort gelauret habe: Man ist zufrieden, daß es ein Einheitsministerium ist, möchte aber lieber, daß es kein Seydts-Ministerium wäre.

Wien, 23. März. Vom Grafen Schlick hört die „Wien. Corr.“, daß er noch kurze Zeit vor dem Tode seine gewohnte Wirthpartie gemacht hat, und Graf Wallmoden soll am Tage vor seinem Hinscheiden Frau Fanny Koller und Frau Häzinger mit der Bitte zu sich geladen haben, ihm, der ihre Kunst stets so hoch verehrt, noch die Freude eines Besuchs gönnen zu wollen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. R. Hermann.

3.492. Wertheim. Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern lieben Bruder, Gatten, Vater, Groß- und Schwiegervater, Franz Stolz, Hofapotheker in Wertheim, in einem Alter von 58 Jahren in ein ruhigeres Jenseits abzurufen. Derselbe starb Freitag den 21. dieses, Mittags 3 Uhr, versehen mit den Tröstungen unserer heiligen Religion, nach stätigem Krankenlager, ergeben in den Willen des Herrn. Wertheim, den 22. März 1862. Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

3.491. Bretten. Unsern entsetzten Bekannten und Freunden ertheilen wir hiermit die schmerzliche Nachricht, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsere treue, liebe, unvergeßliche Mutter, Christiane Schuchmann, geb. Freund, am 20. März in die himmlische Heimath abzurufen. Um stille Theilnahme bitten die tieftrauernden Kinder: Elise Paravicini, geb. Schuchmann. Pauline Schuchmann. Babette Schuchmann. Emilie Schuchmann. Georg Paravicini zur Krone, Schwiegerjohn. Bretten, den 22. März 1862.

3.439. Nr. 7716. Karlsruhe.

Bekanntmachung. Bei dieserseitiger Registratur sind verschiedene herrenlose Kesselfellen, sowie nachstehend verzeichnete unbestellbare Werthbriefe und sonstige Retourfahrpoststücke aufbewahrt:

An Magdalena Reineder in Ludwigsbafen, an Garterici in Baden, an Rosina Maier in Männerdorf, an Joseph Kern in Waldbaulen, an Anton Weisshaupt in Appenzell, an Johann Eitelhöfer in Einsheim, an Oberfeld in Bruchsal, an Jakob Wolber in Wolfach, an das Bürgermeisteramt in Au bei Freiburg, an Goffier in Toulouse, an Büchle in Lörrach, an Bant in Hannover, an Baegle p. r. München, an Karl Bock in Karlsruhe, an Bauer in Elberfeld, an Juliane Bühler in Scheuren, an Rina Artmann in Schielberg, an Jos. Ant. Kirchgässner in Konstanz, an Maria Barth in Heilberg, an H. v. Braun in Wilsbad, an Baummeister in Montier, an de Rons in Straßburg, an Volia in Freiburg, an Roth in Karlsruhe, an Madame Weis in Baden, an Pelzwaarenhändler Th. Stolz in Berlin, an Raa in Aghern, an Gafner in Nendeln, an Unverzagt in Konstanz, an Katharina Schmitt in Wülheim, an die Redaction des Karlsruhe'ger Anzeigers, an Soldat Wilhelm Wintler in Konstanz, an Schneidermeister Ludwig Bernhard in Mosbach, an Ewienst in Heilberg, an Karl Waser in Lotzletten, an Karl Geiger in Wergentheim, an Friedrich Sad in Nürnberg, an Andreas Wolsch Frau in ? an L. Eisenreich in Säckingen, an Kath. Woll Witts in ?, an Moriz Menzner in Heilberg, an Blum in Straßburg, an Jörgen in Weisach, an Poppe in München, an Siefert in Offenburg, an F. Mahler in Straßburg, an Wohlbrüd in Stuttgart, an K. King-Pierre in Wiesbaden, an Reich in Schifstung, an Karl Wagner in Gedenfoben, an G. Wool in Heilberg, an Georg Vogt, Kaufmannsbienner in Jarten, an Savena in Lörrach, an Runna p. r. in Zürich. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist anderweit darüber verfügt werden wird. Karlsruhe, den 18. März 1862. Direktion der großh. Bertheilungsanstalten. Schneider.

3.463. Im Verlage von Franz Duncker in Berlin erscheint täglich die

Volks-Beitung.

Auflage 33,000 Exemplare. Preis vierteljährlich bei allen l. kreuzl. Postanstalten 25 Sgr., bei allen Postanstalten des deutschöstr. Postvereins nur 29 Sgr., Insertionsgebühren die Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Die Volks-Beitung, das jest nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deutschland verbreitetste und in allen Schichten der Bevölkerung am meisten gelesene Blatt, wird täglich mit den Abendblättern versandt und trägt daher die neuesten Nachrichten rasch in alle Gegenden des Vaterlandes.

Die große Theilnahme des Publikums ist gewiß das beste Zeugniß dafür, daß die Volks-Beitung ein wirkliches Organ der öffentlichen Meinung, daß sie eine erprobte Kämpferin für Verfassung und Recht, gegen Willkür und Korruption ist. Diesen Kampf hat sie im gegenwärtigen Augenblicke mit erneuter Kraft aufnehmen müssen. Sie wird daher bei den bevorstehenden Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus das Volk in jeder Weise ermuntern und unterstützen, seinen Willen, unbeirrt vor etwaigen Einschüchterungen, mit aller Entschiedenheit in verfassungsmäßiger Form auszusprechen.

Inserate finden durch die Volks-Beitung die allerweiteste Verbreitung und sind die Gebühren im Verhältniß zu anderen Zeitungen, die bei einer Auflage von 6000 bis 9000 Exemplaren 2 Sgr. für die Zeile nehmen, gewiß äußerst mäßig.

Unsere Abonnenten in den außerpreussischen Staaten machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Abonnementbetrag nicht mehr 1 Thlr. 6 Sgr., sondern nur 29 Sgr. pr. Quartal beträgt, und dürfte dieser bedeutend ermäßigte Preis dazu dienen, der Volks-Beitung auch in diesen Theilen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes eine immer größere Verbreitung zu verschaffen.

3.483. Raßatt. **Wein-Stiquetts** in 130 Sorten in schönem Farbendruck bei C. Kavan's Erben in Raßatt.

Salon

bei Ludwigsburg (Württemberg). Das Wintersemester schließt am 14. April mit einer öffentlichen Prüfung, wozu alle Freunde der Anstalt und des Unterrichtswesens höflichst eingeladen sind. Das Sommersemester beginnt am 29. April; die Zöglinge, auch die Neueintretenden, haben sich daher am 28. April hier einzufinden. Prospekte und die Beschreibung der Anstalt stehen gratis zu Diensten. **W. Paulus,** Vorsteher der Anstalt.

Bad Gleisweiler.

Eisenbahn- und Telegraphenstation Landau in der Rheinpfalz. Kaltwasserkur, Dampfbäder, Electrogalvanismus, Gymnastik. Klimatische Vorzüge (geschützte, milde und trockene, anerkannt gesunde Lage) und zweckmäßige innere Einrichtungen erhalten Bad Gleisweiler auch während der Wintermonate stets besucht. Die reduzierten Kurpreise gelten vom November bis Ende Mai. Näheres durch den im Kurhause wohnenden Arzt **Dr. L. Schneider.**

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichnete zeigt hiermit ergebenst an, daß bei ihm alle Sorten **Winden**, als: **Doppelwinden** für Lokomotive, Schrauben-, Fuß- und Wagenwinden, Press-, Fuß- und Zugwinden, Tabakspresen, Trellfallwinden, Schalen-Aufzüge, sowie Wurzfüllmaschinen, Griespressen, Obstmühlen und alle in dieses Fach einschlagende Artikel gefertigt werden; für dauernde und solide Arbeit wird garantirt. Das Nähere, sowie die Preise, enthält der Preis-Courant, worüber gerne Auskunft ertheilt **Friedrich Wanz,** Mechaniker und Windenfabrikant, Nachfolger von Fr. Lichtenfels in Durlach. 3.424. Durlach.

Empfehlung

Großherzogl. Bad. privilegierten Natur-Gleiche in **Pforzheim.**

Unsere schon 150 Jahre bestehende Bleiche-Anstalt empfehlen wir auch dieses Jahr einem verehrlichen Publikum zu recht häufiger Benützung aufs angelegentlichste. Wir werden uns alle Mühe geben, um die uns anvertraut werdenden Bleichgegenstände schon und in guter Qualität wieder abzuliefern und bitten unsere Herren Agenten, die betreffenden Annoncen nun gefälligst ergehen zu lassen. **Pforzheim, im März 1862.**

Zur Entgegennahme und Beförderung von Bleichgegenständen auf vorliegender Bleiche-Anstalt empfiehlt sich bestens **Besser & Comp. Christian Niempp** in Karlsruhe.

Strohhut-Fabrik

von **H. Orleans** in Karlsruhe, Herrenstraße Nr. 44. Hiermit erlaube ich mir, die modernsten Damen-, Herren- und Kinderhüte, ebenso meine „Strohhutbleiche“ etc., bestens zu empfehlen. 3.433.

Freiburger Fl. 7 Anlebensloose.

Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc. Ziehung am 15. Juni.

Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.

Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 18,000 etc. etc. Ziehung am 1. Mai.

Für sichere und vorteilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlebensloose zum Tagescours und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verloosungspläne gratis. **Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft** in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

Stellegefuch.

3.490. Bei Fr. Maufe in Jena erschien und vorrätig in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe bei H. Viefel, Gehler, und in der S. Braun'schen Hofbuchhandlung: **Brehm, Dr. Alfred Edmund, Reise-Skizzen aus Nord-Ost-Afrika.** 3 Bände. Zweite Ausgabe. Preis 4 Thlr. Bei dem hohen Interesse, welches der Name Afr. Edm. Brehm in Anspruch nimmt, der bereits mehr als 5 Jahre hindurch Nord-Ost-Afrika durchwanderte und gegenwärtig den Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha nach Central-Afrika begleitet, dürften diese höchst interessanten Reise-Skizzen dem Publikum sehr willkommen sein.

Anzeige.

Ich zeige hiermit an, daß ich zur Ausübung der Gesamtheitkunft meinen Wohnsitz in Baden-Baden genommen habe. **August Burg,** praktischer Arzt.

Stellegefuch.

3.496. Ein junger Mann von 22 Jahren, welcher in einem gemischten Waarengeschäfte die Handlung erlernt, bei erhaltener Specialbildung schöne Kenntnisse in der französischen Sprache besitzt und über seine Leistungen die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht auf Otern d. J. eine Stelle als Commis oder als Reisender. Gefällige Franco-Offerter an die Expedition dieses Blattes.

Stellegefuch.

3.480. Wertheim. **Apotheker-walter-Gesuch.** In der Stolzi'schen Hofapotheke dahier findet ein Lizenzierter, mit guten Zeugnissen versehener Pharmazeut so gleich eine Stelle. Hierauf Reflektirende wollen sich daselbst melden.

Kilbenbals Erben, anderseits Bureauleiter Meber's Witwe, in der Pecunstraße Nr. 2 dahier gelegen. Schätzungsgreis 9000 fl. Die Steigerungsbedingungen können inzwischen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Karlsruhe, den 10. März 1862.

Gasthausverkauf.

In einer der vortheilhaftesten Lagen nächst dem Rhein ist ein im besten Stand befindliches **Gasthaus** mit gewölbten Kellern, Remise, Scheuer und Stallungen, großem Hofraum und Garten, unter annehmbareren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfrage das **Kommissions-Bureau von J. Scharpf** in Karlsruhe. 3.422. R. V. Nr. 3008. Karlsruhe.

Weinverkauf.

Fr. Kempf Witwe in Schönberg, Amts Gengenbach, verkauft billig 50 Dm 1857er und 1859er Wein, Kleener, Weißherb und Roher, Schönberger Gemäße. 3.497. Schönberg.

Hausversteigerung.

Districtnotar Herr Friedrich Dillmas dahier läßt am Montag den 31. März 1862, Mittags 3 Uhr, durch Districtnotar Süss in dessen Geschäftszimmer, Zimmer Nr. 33 dahier, einer einmaligen öffentlichen Versteigerung aussetzen:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Seitenbau, Manjarden, Hofraum, Garten und Zugehör, Nr. 13 in der Neuhofstraße, neben Freiherren von Rütli Meliten und Hofrath Schulz. Dieses Haus enthält 22 Zimmer, 3 Kellern, 5 Küchen, Walfische, Stallung, Holzräume, Keller und Speicher.

Die nähere Beschreibung, sowie die Steigerungsbedingungen können inzwischen bei Notar Süss eingesehen werden. Karlsruhe, den 22. März 1862. Großh. bad. Stadtamts-Bevollmächtigter. G. Gerhards.

3.481. Karlsruhe. (Diebstahl und Fahndung.) Diebstahl zweier Fahrpostbeutel betr. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. wurden, wahrcheinlich auf dem hiesigen Bahnhofe, aus einem geschlossenen Wagen zwei Fahrpostbeutel — Bafel-Frankfurt und Karlsruhe — gestohlen, welche folgende Werthpapiere enthielten:

aus Bafel an Köppmann in Hamburg, Werth 50 fl., an Köhling in Bremen, Werth 2 Haler, an J. Nagmann in Bremen, Werth 9 fl. 50 kr., an Franke in Offenbach, Werth 177 fl., an Eitel in Offenbach, Werth 126 fl. 48 kr., an Wiederholz in Elberfeld, Werth 20 Thlr., Mailand an Hirsch in Offenbach, Werth 236 fl., Künzler an Dieck in Gotha, Werth 20 fl., Hum an Bernheim in Elberfeld, Werth 78 fl., Järich an Saelig Levy in Kopenhagen, Werth 40 fl., Winterthur an Fabricius in Kopenhagen, Werth 39 fl., Wangen an Hercher in Kopenhagen, Werth 73 fl., Bern an Gohlen in Kopenhagen, Werth 700 fl., Mühlburg an Kaufstuf in Neuwed, Werth 40 fl., Karlsruhe an Blum in Neuwed, Werth 250 fl., Franck in Neuwed, Werth 201 fl. 39 kr., Deuthe in Neuwed, Werth 50 fl., Wolgogen in Kalbrieth, Werth 3 fl., Hofmann in Frankfurt, Werth 3 fl. 20 kr., Gutmeyer in Kalbrieth, Werth 119 fl. 28 kr., Michael in Offenbach, Werth 25 fl., Dörs in Homburg vor der Höhe, Werth 30 fl., Benedix in Leipzig, Werth 21 fl., Postrechnungs-Expedition in Leipzig, Wormser in Leipzig, Schuler in Leipzig, Stäffelbauer in Oßlitz, Werth 136 fl. 22 kr., Rosenheim in Oßlitz, Werth 427 fl. 30 kr.

Außerdem befanden sich noch 2 Pakete darin aus Karlsruhe an Hahn in Frankfurt, welches 500 Napoleons' er enthält, und an Gellanger in Frankfurt, worin sich 10 österreichische Kreditaktien: Nr. 187,318. 187,319. 187,320. 187,321. 187,322. 187,323. 187,324. 66,007. 66,008. 66,009.

befanden. Wir ersuchen sämtliche Sicherheitsbehörden, auf den zur Zeit unbekanntem Täter und auf das Gesuchte zu fahnden. Die Aufgeber der einzelnen Pakete fordern wir auf, sich baldmöglichst darüber zu melden und über den Inhalt derselben möglichst genaue Auskunft zu ertheilen, und dabei machen wir noch bekannt, daß derjenige, von welchem die beiden letztgenannten Pakete aufgegeben worden sind, demjenigen eine Belohnung von 300 fl. zugesichert hat, welcher Angaben macht, wodurch der Werthinhalt der beiden Pakete wieder beibracht wird. Karlsruhe, den 21. März 1862. Großh. bad. Stadtamtsgericht. S a d.

Stellegefuch.

3.496. Billingen. (Bekanntmachung.) Johann Georg Schlappe von Frankfurt a. M. wird des wiederholten unerlaubten Behaltens von Lotterielosen schuldig erklärt; er hat 30 fl. Strafe und die Kosten der Unternehmung zu zahlen. Rgb. 1823, Nr. 27. 1824, Nr. 25. Dies wird dem Befragten hiermit eröffnet, mit Bitte an die großh. Polizeibehörden um Vollzug des Urtheils im Falle des Verwehrens. Billingen, den 20. März 1862. Großh. bad. Bezirksamt. We i f.